

1. Rechtslage vor dem Überweisungsgesetz von 1999

- a) Überweisung = einseitige Weisung im Rahmen des Giroverhältnisses (§§ 675, 665 BGB) → Widerruf bis zur Gutschrift möglich
- b) Schuldnerbank ist bei Haus- / Filialüberweisung zur Gutschrift auf dem Empfängerkonto, sonst nur zur Weiterleitung verpflichtet

2. Das Überweisungsgesetz

- a) Hintergrund: RL 97/5/EG über grenzüberschreitende Überweisungen
 - Sicherung grenzüberschreitender Zahlung
 - Verkürzung der Ausführungsfristen
- b) Überweisung = kündbarer Vertrag (§ 676a BGB a.F., Vertragsmodell)
- c) Erfolgspflicht der Schuldnerbank: Eingang beim Begünstigten (h.M.) bzw. bei der Empfängerbank (a.A.) → werkvertragliches Element

3. Zahlungsdiensterecht von 2009 und 2018 (§§ 675c ff. BGB)

Literatur: Köndgen, JuS 2011, 481 ff.; Reymann, JuS 2012, 781; Omlor, JuS 2017, 626

- a) Hintergrund: Richtlinie 2007/64/EG („ZDRL I“) und Richtlinie (EU) 2015/2366 („ZDRL II“) über Zahlungsdienste im Binnenmarkt
- Erleichterung der Schaffung des funktionierenden europäischen Binnenmarktes (ErwG 1 ZDRL I)
 - Gewährung eines hohen Maßes an Transparenz und Vergleichsmöglichkeiten durch ausführliche Regelungen bzgl. Informationspflichten (ErwG 18, 21 ZDRL I)
 - Wettbewerbssteigerung unter den Zahlungsdienstleistern
 - Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsraums (SEPA = Single Euro Payments Area)
- b) (Partielles) Inkrafttreten ZDRL II: 18.1.2018

3. Zahlungsdiensterecht von 2009 und 2018 (§§ 675c ff. BGB)

- a) umfassende Regelung aller Arten von Zahlungsdiensten durch Einführung der §§ 675c–676c BGB
- b) Neuregelung der Informationspflichten in § 675d BGB i.V.m. Art. 248 EGBGB + Streichung von Vorschriften der BGB-InfoV
- c) allgemeine Erfolgspflicht für Zahlungsdienste (werkvertragliches Element)
 - Haftung für das Verschulden anderer Parteien in der Zahlungskette
 - rechtliche Grenze für „weitergeleiteten Auftrag“ (s.o. Folie 29)
- d) Ausführungsfrist: Gutschrift bei der Empfängerbank bis zum Ende des Geschäftstages, der auf den Eingang des Zahlungsauftrags bei der Zahlerbank folgt (§ 675s BGB)

4. Wesentliche Änderungen des Zahlungsdienstrechts durch die ZDRL II

- Anwendungsbereich der ZDRL II nun auch auf Zahlungen mit Staaten außerhalb der EU und in Fremdwährungen erweitert
- Drittdienstleister (Zahlungsauslösedienste, Kontoinformationsdienste etc.) erstmals geregelt
- Neues Haftungsregime (insbes. betroffen § 675v BGB)
- (Technische) Anforderungen an eine sichere Kundenauthentifizierung werden angepasst („starke Kundenauthentifizierung“); Inkrafttreten der Durchführungs-VO voraussichtlich Ende 2018
- Literatur zum neuen Recht: *Omlor*, ZIP 2016, 558; *Werner*, ZBB 2017, 345; *Zahrte*, NJW 2018, 337

Zahlungsdienstevertrag (§ 675f BGB)

- Sonderform des Geschäftsbesorgungsvertrags (§ 675c I BGB)
 - grundsätzlich entgeltlich (§ 675f V 1 BGB)
- Einzelzahlungsvertrag (§ 675f I BGB, selten!) oder Zahlungsdiensterahmenvertrag (§ 675f II BGB, Hauptfall: Girokonto)
 - Einordnung insbes. wichtig wegen verschiedener Informationspflichten (§ 675d I 1 BGB i.V.m. Art. 248 Abschnitt 2 oder 3 EGBGB)
- Recht des Gläubigers, dem Schuldner für bestimmte Zahlungsweise Rabatt zu gewähren, darf nicht ausgeschlossen werden (§ 675f VI BGB)
 - Aber Entgeltverbot (Surcharging) gemäß § 270a BGB! → wichtig für Kreditkarten
- Zur Änderung des Rahmenvertrags: § 675g BGB → Nr. 1 AGB-Banken
- Zur Kündigung des Rahmenvertrags: § 675h BGB → Nr. 18, 19 AGB-Banken

Wesentliche Pflichten der Zahlungsdienstleister und Zahler

1. Wesentliche Pflichten des Zahlungsdienstleisters

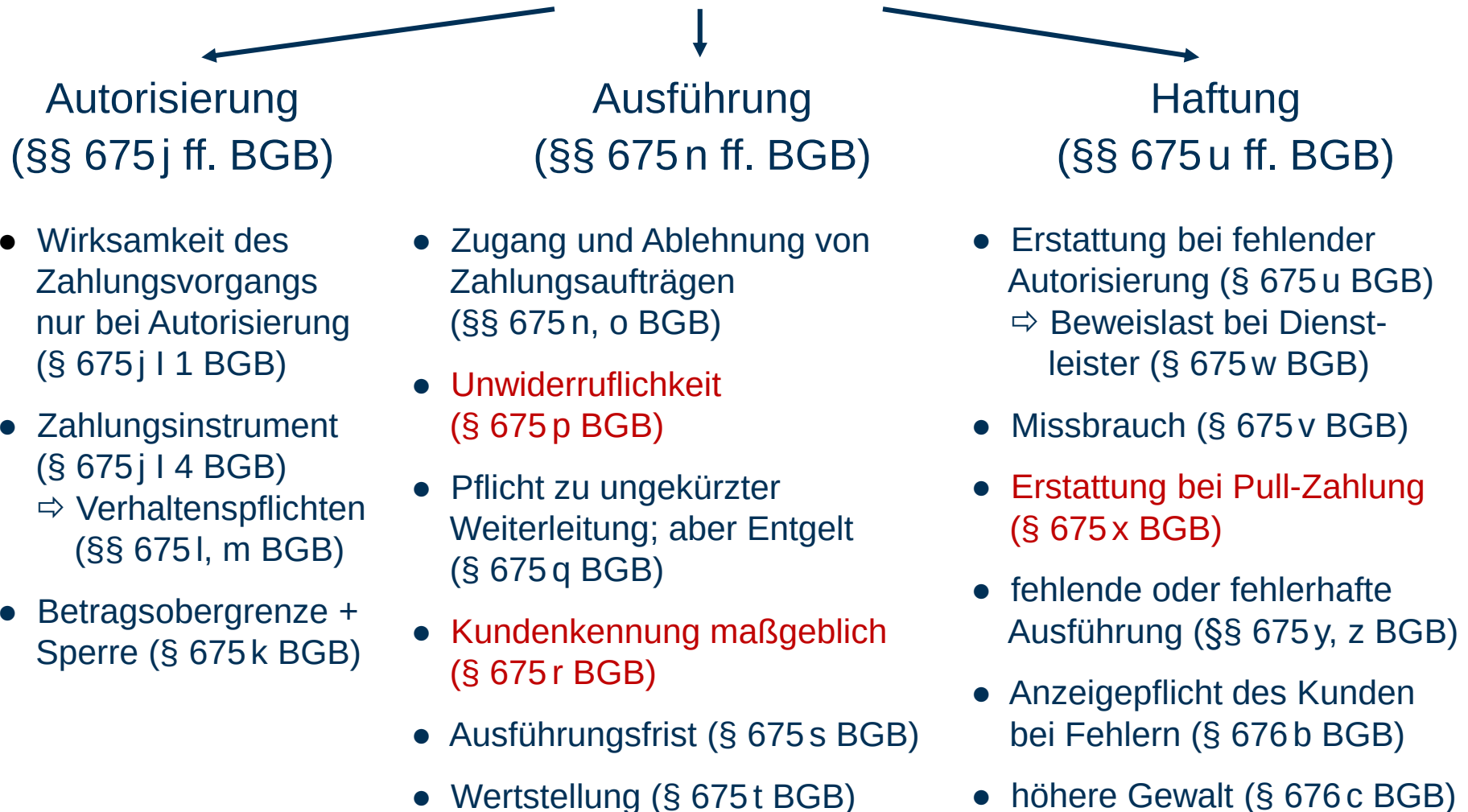
- Führung des Zahlungskontos i.S.d. § 1 III ZAG: § 675f II BGB (→ Folie 48)
- Wertstellung und Verfügbarmachung von entgegengenommenen Geldern: § 675t BGB
- Ausführung autorisierter (§ 675j BGB) Zahlungsaufträge (= Weisung gemäß § 665 BGB) und von Zahlungsvorgängen: § 675f II, IV BGB
- Zulassung der Zahlungsauslöse-/Kontoinformationsdienste: § 675f III BGB, §§ 48 ff. ZAG (zukünftig in Kraft)
- Auskunfts- und Rechenschaftspflicht: §§ 675c I i.V.m. § 666 BGB (z.B. mittels Kontoauszügen)
- Schutz der Zahlungsinstrumente: § 675m BGB
- Unterrichtung des Kunden: § 675d I i.V.m. Art. 248 §§ 1 ff. EGBGB

Wesentliche Pflichten der Zahlungsdienstleister und Zahler

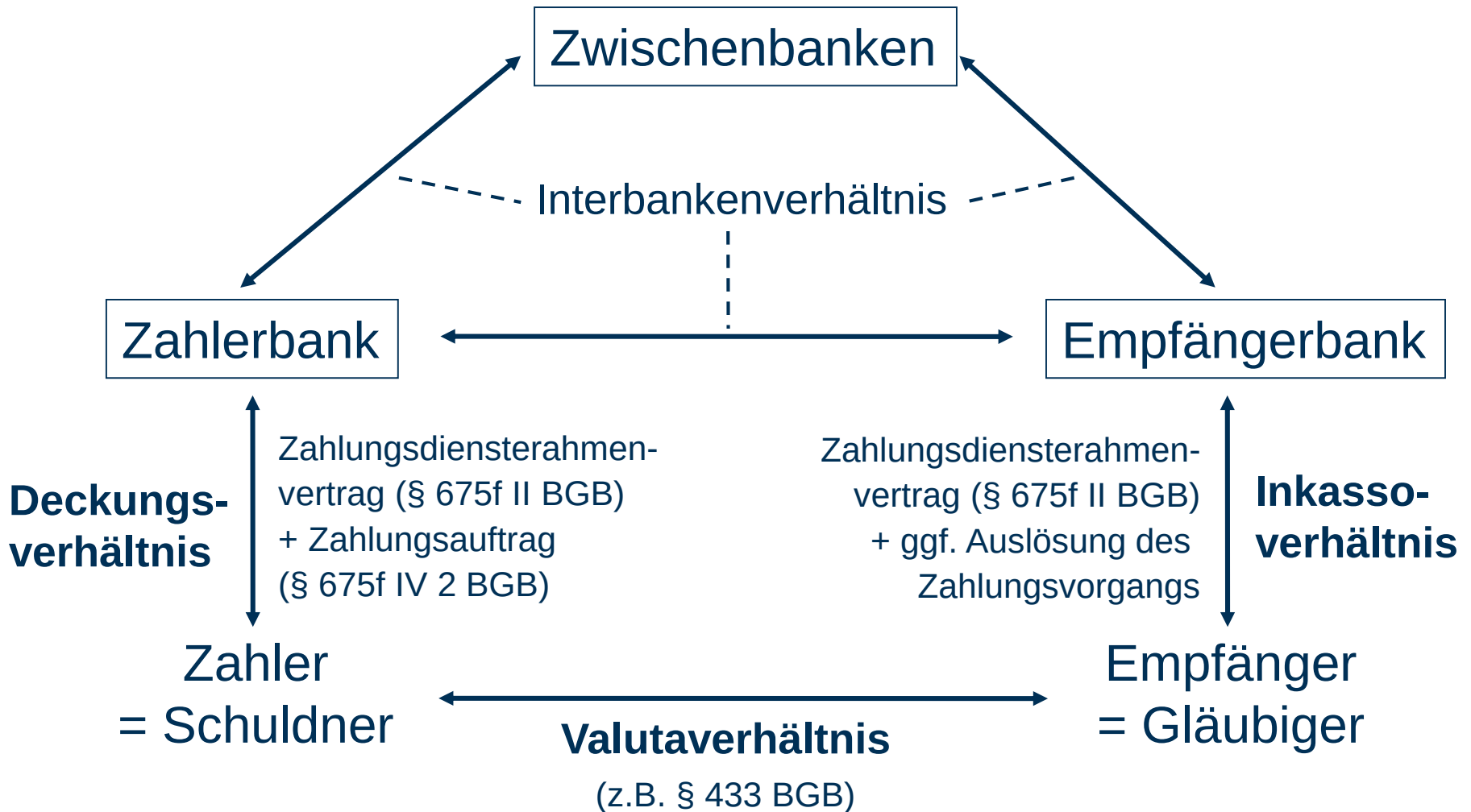
2. Wesentliche Pflichten des Zahlungsdienstnutzers

- Aufwendungsersatz leisten: § 675c BGB i.V.m. § 670 bzw. § 669 BGB (Vorschuss), § 675u BGB
- Vereinbartes Entgelt entrichten: § 675f V BGB
- Zahlungsinstrumente schützen (Sorgfaltspflichten): § 675l BGB
- Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhafter Zahlungsvorgänge (Obliegenheiten): § 676b BGB

Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten (§§ 675j ff. BGB)



Grundstruktur der Zahlungsdienste



1. Deckungsverhältnis

- Rechtsbeziehung zwischen Zahlerbank und Zahler
- Dort besorgt sich der Zahler die **Deckung** für die Erfüllung seiner Verpflichtung im Valutaverhältnis
- Ausgangsverhältnis des *gesamten* Zahlungsdiensterechts
 - Überweisung als Vorbild

2. Inkassoverhältnis

- Vom Italienischen *incassare* = „einkassieren“ oder „einziehen“
- Dort erfolgt die Entgegennahme (z.B. bei Überweisung zugunsten des Empfängers) und der Einzug von Geldern (z.B. bei der Lastschrift)

3. Valutaverhältnis

- Vom Italienischen *valare* = „gelten“ oder „wert sein“
- Das Verhältnis, in dem die Geldzahlung gelten soll = Erfüllungswirkung

Überweisung

= Zahlungsauftrag

1. Zahlungsauftrag (§ 675f IV 2 BGB) = Weisung i.S.v. § 665 BGB

- a) Auftrag = Autorisierung durch Einwilligung i.S.v. § 675j I BGB
 - Einsatz eines Zahlungsinstruments (§ 1 XX ZAG)
 - **Grundlage für Aufwendungsersatz (§ 675u BGB) + Entgelt (§ 675f VI 1 BGB)**
- b) Wirksamkeit mit Zugang beim Zahlungsdienstleister (§ 675n I 1 BGB)
 - Ausnahme bei Zugang an geschäftsfreiem Tag (§ 675n I 2 BGB) + bei wirksam vereinbartem Annahmeschluss (§ 675n I 3 BGB) → nächster Geschäftstag
 - Online-Banking: Gewöhnliche elektronische Speicherung *und* Verarbeitung

2. Pflicht zu „unverzüglicher“ Ablehnung (§ 675o BGB)

- a) Ablehnung jedenfalls innerhalb der Frist des § 675s BGB
- b) Ausführungspflicht aus dem Zahlungsdiensterahmenvertrag
 - Ausnahme: Fehlen vertraglich vereinbarter Voraussetzungen (§ 675o II Alt. 1 BGB), z.B. Name des Zahlers o. Empfängers, Kundenkennung, Kontodeckung
 - Ausnahme: Verstoß gegen Rechtsvorschriften (§ 675o II Alt. 2 BGB)

Überweisung

= Zahlungsauftrag

3. Widerrufsmöglichkeit?

- a) Grundsatz: Unwiderruflichkeit des Zahlungsauftrags (§ 675p I BGB ↔ § 665 BGB) und – damit zugleich – der Autorisierung (§ 675j II BGB)
 - Zweck: Vollautomatisierte Zahlungsabwicklung nicht stören
 - kein Schadensersatzanspruch gegen die Bank wegen fehlenden Stopps der weiteren Ausführung (OLG Köln ZIP 2016, 2114)
- b) Ausnahme bei vertraglich vereinbartem Ausführungstag, z.B. bei monatlich auszuführendem Dauerauftrag (§ 675p III BGB)
 - Widerruf bis zum Ende des Geschäftstags vor dem Ausführungstag
- c) Ausnahme bei vertraglicher Vereinbarung (§ 675p IV BGB)
 - bei Überweisung nicht praxisrelevant

Überweisung

= Zahlungsauftrag

4. Leistungspflicht der Zahlerbank

- Fehlerfreier und ungekürzter Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (Prinzip der formalen Auftragsstrenge)
 - Werkvertragliches Element = Erfolg ist geschuldet (vgl. § 675y I 1, 5 BGB)
 - Abgrenzung zur Substitution (§ 664 I 2 BGB) und zum weitergeleiteten Auftrag (Nr. 3 II AGB-Banken → s.o. Folie 29)
 - Konsequenz: Haftung gemäß § 675z S. 3 BGB (≈ § 278 BGB)
 - Abbedingung nur in den Grenzen des § 675z S. 2 BGB Folie 83
- Ausführungsfrist i.d.R. ein Tag (§ 675s I BGB)
- Wegen Pflicht zu ungekürzter Weiterleitung → vertragliches Entgelt jeder Seite (§ 675q III BGB) ist gesondert auszuweisen (§ 675q II BGB)
- Maßgeblichkeit der Kundenkennung (§ 675r BGB) → Folie 78

Überweisung

= Zahlungsauftrag

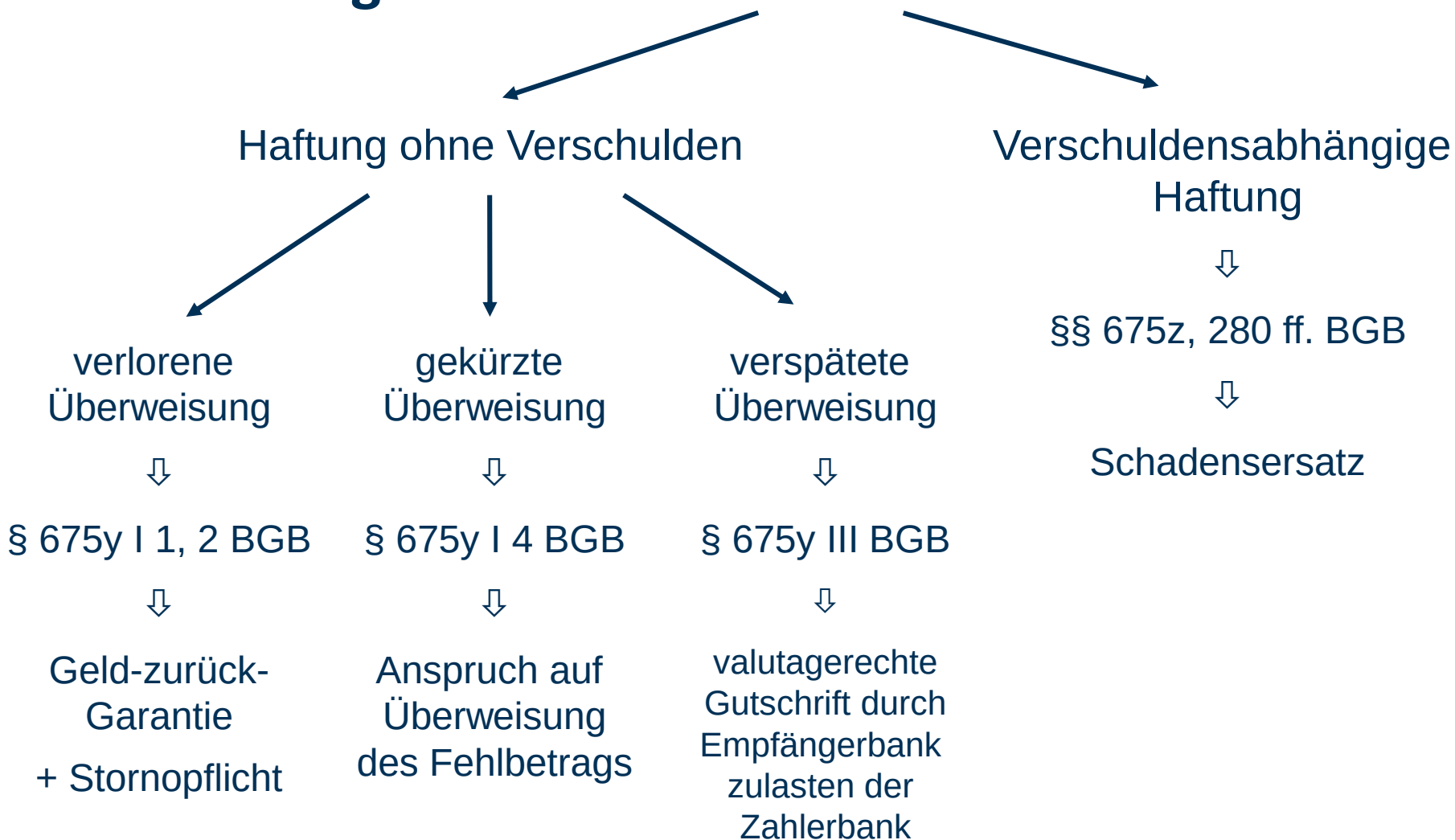
5. Beendigung des Zahlungsvorgangs im Deckungsverhältnis = Bewirkung der geschuldeten Leistung

- *Leistungshandlung*: rechtzeitige + ungekürzte Weiterleitung
- *Leistungserfolg*: Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (mittelbar aus §§ 675q I, 675s I 1 und insbes. aus § 675y I 5, III BGB)
 - keine Trennung mehr zwischen Haus-/Filialüberweisung und institutsübergreifender Überweisung
 - früher nach h.M. bei Haus- / Filialüberweisung weitergehende Pflicht: Gutschrift auf dem Konto des Empfängers (§ 676a I 1 BGB a.F.)
- bei verspätetem Leistungserfolg gilt § 675y III BGB: valutagerechte Gutschrift (seit ZDRL II)

6. Entstehung der Pflicht im Inkassoverhältnis: § 675t BGB

- $\triangleq$ Anspruch auf Gutschrift + Anspruch aus Gutschrift (str.); → Folie 48, 87

Leistungsstörungen bei der Überweisung



Nicht erfolgte oder fehlerhafte Überweisung (§ 675y I 1 BGB)

1. Tatbestand

- a) Ausführung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt
 - maßgeblich ist die Kundenkennung (§§ 675r, 675y V BGB)
 - früher war grundsätzlich der Name maßgeblich → Folie 84
 - ❖ Problem 1: IBAN schützt zu 99 % vor ungültigen Eingaben, nicht aber vor der Verwendung der IBAN einer falschen Person
 - ❖ Problem 2: nur Bemühenspflicht nach § 675y V 2 BGB → Details Folien 85 f.
 - maßgebliche Ausführungsfrist: § 675s I BGB
- b) kein Ausschlussgrund
 - Nachweis des beauftragten Zahlungsdienstleisters, dass der Zahlungsbetrag ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist (§ 675y I 5 BGB)
 - Verzug / Verschulden nicht erforderlich

Nicht erfolgte oder fehlerhafte Überweisung (§ 675y I 1 BGB)

2. Rechtsfolge

- a) Garantiehaftung des Zahlungsdienstleisters auf unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags (§ 675y I 1 BG)
- b) Stornopflicht (§ 675y I 2 BGB)
- c) Erstattung von Entgelten und Zinsen (§ 675y VI BGB)
- d) Zusätzlich: verschuldensabhängiger Schadensersatzanspruch → Folien 82 f.

3. Ggf. Regress in der Zahlungskette

- Erstattungsanspruch gegen die verantwortliche Stelle (§ 676a BGB)
- Zweck: Haftung des Letztverantwortlichen; Ausgleich für Entlastung des Zahlers im Deckungsverhältnis gemäß § 675z S. 3 BGB + Garantiehaftung

Gekürzte Überweisung (§ 675y I 4 BGB)

1. Tatbestand

- a) Abzug von Entgelten entgegen § 675q I BGB
 - Abzug durch Zahlungsdienstleister des Empfängers nur bei Vereinbarung und nur bei gesondertem Ausweis des Entgeltes (§ 675 q II BGB)
- b) kein Ausschlussgrund
 - Nachweis der Zahlerbank, dass der Zahlungsbetrag ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Empfängers eingegangen ist (§ 675y I 5 BGB)
- c) Verzug / Verschulden nicht erforderlich

2. Rechtsfolge

- a) Garantiehaftung des Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Zahler auf unverzügliche Übermittlung des Fehlbetrags an den Empfänger
- b) Zusätzlich: verschuldensabhängiger SchaE-Anspruch → Folien 82 f.

3. Regress in der Zahlungskette (§ 676a BGB) → wie Folie 79

Verspätete Überweisung (§ 675y III BGB)

1. Alte Rechtslage nach dem Überweisungsgesetz 1999

- a) Garantiezins aus § 676b I 1, 2 BGB a.F. = Basiszins (§ 247 BGB) + 5 %-Pkt.
- b) verschuldensunabhängige Sanktion (vgl. § 676c I 1 BGB a.F.)
- c) Ausschluss nur bei Verschulden des Überweisenden oder Begünstigten (§ 676b I 1 a.E. BGB a.F.) oder bei höherer Gewalt (§ 676b IV BGB a.F.)

2. Aktuelle Rechtslage

- a) Keine gesonderte Zinspflicht mehr
- b) ab Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers Wertstellung zum Eingangsdatum (§ 675t I 1, 2 BGB)
- c) Bei verzögertem Eingang des Zahlungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Empfängers valutagerechte Gutschrift durch Inkassostelle zulasten der Zahlstelle gemäß § 675y III 1 BGB
 - Verschuldensabh. Haftung (§§ 675z, 280 ff. BGB) nur für Folgeschäden → Folien 82 f.

1. Das allgemeine Leistungsstörungenrecht gemäß §§ 280 ff. BGB wird von § 675y BGB nur teilweise verdrängt (§ 675z BGB)

- a) §§ 675u, 675y BGB sind nur abschließend für dort geregelte Ansprüche (§ 675z S. 1 BGB), nicht aber für:
 - Verzugsschaden (§§ 280 II, 286 BGB)
 - SchE neben / statt der Leistung (§§ 280, 281 BGB)
 - SchE bei Verletzung von Nebenpflichten (§§ 280 I, 241 II BGB)
- b) keine Haftung des Dienstleisters für Folgeschäden bei Ausführung nach Maßgabe der Kundenkennung (§ 675z S. 5 BGB)

2. Zurechnung von Fremdverschulden (§ 675z S. 3 BGB)

- Regelung entspricht § 278 BGB
- weitere Zurückdrängung des weitergeleiteten Auftrags → Folie 29 (*Bitter*, WM 2010, 1773, 1781 f.)
- Ausnahme: vom Zahlungsdienstnutzer vorgegebene Stelle; dann haftet diese (Durchbrechung der Relativität der Schuldverhältnisse)

3. Vertragliche Haftungsbegrenzung möglich (§ 675z S. 2 BGB)

- 12.500 € (Ausnahme: Vorsatz + grobe Fahrlässigkeit)
 - Problem: Aufspaltung des Überweisungsbetrags → nach h.M. zum alten Recht nur einfache Haftung auf 12.500 € (m.E. zweifelhaft)

Maßgeblichkeit der Kundenkennung (§ 675r BGB)

Zum Begriff: *Hadding*, in FS U.H. Schneider, 2011, S. 443 ff.; BeckOGK/Zahrte, § 675r Rn. 6 ff.

1. Praktische Relevanz

- Kontonummer-Namens-Abgleich von *Empfängerbank* nicht geschuldet
 - Vollautomatisierter Zahlungsvorgänge anhand numerischer IBAN
 - ❖ Achtung: Kontoaufruf kann die Zahlerbank (Ausnahme: Instituts-/Filialüberweisung) nicht tätigen → Fehlüberweisung i.d.R. nicht ihr Problem
 - Differenzierende Rechtsprechung nach altem Recht
 - Beleggebundener Überweisungsverkehr: bei fehlender Übereinstimmung von Empfänger + Kontonummer ist die Bezeichnung des Empfängers maßgebend (BGHZ 108, 386; BGH NJW 2003, 1389 mit Ausnahmen)
 - » Problem der Empfängerbank: Gutschrift auf falschem Konto erfüllt den Herausgabeanspruch des wahren Empfängers nicht
 - Belegloser Überweisungsverkehr (online): keine Kontoanrufprüfung erforderlich (BGH NJW 2006, 503)
 - » Aber: Weisung lautet gleichwohl auf namentlich benannten Empfänger

Maßgeblichkeit der Kundenkennung (§ 675r BGB)

2. Rechtsfolgen

- a) Fiktion der ordnungsgemäßen Ausführung gemäß § 675r I 2 BGB
 - Gilt für Zahler- als auch für Empfängerbank
 - Ausnahme vom Grundsatz der formalen Auftragsstrenge
 - **Ausnahme:** Positive Kenntnis der Zahlerbank vor Ausführung (str.)
 - Achtung: Text im Verwendungsfeld dafür nicht ausreichend!
 - **Ausnahme:** Positive Kenntnis der Empfängerbank (str.)
 - Pflicht zur Rückfrage und Ausführungsverweigerung bis zur Klärung (str.)
- b) Gesetzliche Umdeutung der Kundenanweisung (str.)
 - falscher statt richtiger Empfänger erlangt Auszahlungsanspruch (str.)
 - kein Stornorecht der Empfängerbank (str.)
 - Leistungskondiktion des Zahlers gegen den falschen Empfänger
 - Informationsanspruch des Zahlers aus § 675y V 4 BGB bei Fehlschlag

Maßgeblichkeit der Kundenkennung (§ 675r BGB)

2. Rechtsfolgen

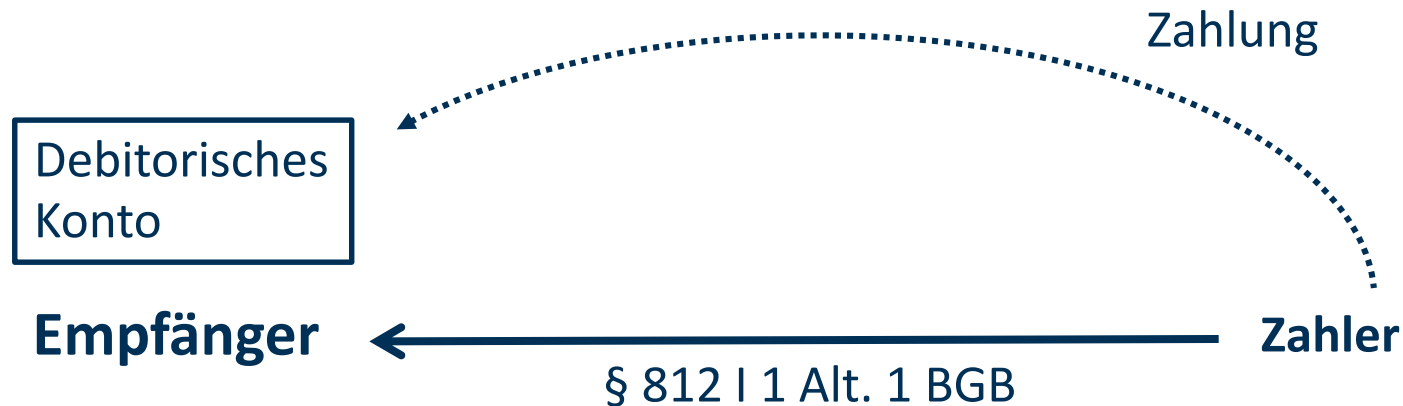
- c) Haftungsausschluss bei Ausführung nach Maßgabe der Kundenkennung (§§ 675y V 1, 675z S. 5 BGB)
- d) Bemühenspflicht der Zahlerbank gemäß § 675y V 2 BGB
- e) Auskunftspflicht der Empfängerbank gemäß § 675y V 3 BGB
 - Gesetzlicher Anspruch des Zahlers gegen die Empfängerbank → Durchbrechung der Relativität des Schuldverhältnisses!
 - zur dogmatischen Einordnung *Hoffmann*, WM 2016, 1110
- f) Ggf. Entgeltpflicht des Zahlers gemäß § 675y V 5 BGB
- g) Vorgelagerter Schutz des Zahlers
 - Pflicht zu automatisierter Vorabprüfung (§ 675r III BGB)
 - bei der IBAN wird eine Überweisung bei fehlerhafter Eingabe (Vertippen) zu 99 % gar nicht ausgeführt → Prüfziffer ist implementiert (z.B. DE087009...)

Inkassoverhältnis bei der Überweisung

- 1. Anspruch auf Gutschrift = Herausgabeanspruch aus §§ 675c, 667 BGB → Präzisierung in § 675t BGB**
 - a) Gutschrift eingehender Beträge (§ 675t I 1, 2 BGB)
 - unverzüglich nach Eingang (§ 675t I 1 BGB)
 - mit Wertstellung des Eingangstages (§ 675t I 2 BGB)
 - b) Mitteilung: Kennung + Verwendungszweck (Art. 248, §§ 8, 15 EGBGB)
 - c) bei verspäteter Gutschrift ggf. Erstattung von Zinsen (§ 675y VI BGB); sonst nur verschuldensabhängiger SchE (§ 675z BGB) → Folien 82 f.
 - d) Pflicht zur (restlichen) Gutschrift bei vertragswidriger Kürzung
- 2. Anspruch aus der Gutschrift = abstraktes Schuldversprechen / -anerkenntnis i.S.v. §§ 780–782 BGB**
- 3. Stornorecht (Nr. 8 I AGB-Banken) → kein § 818 III BGB**

Zurückweisungsrecht des Empfängers?

1. Fall: Überweisung bei fehlender Schuld im Valutaverhältnis



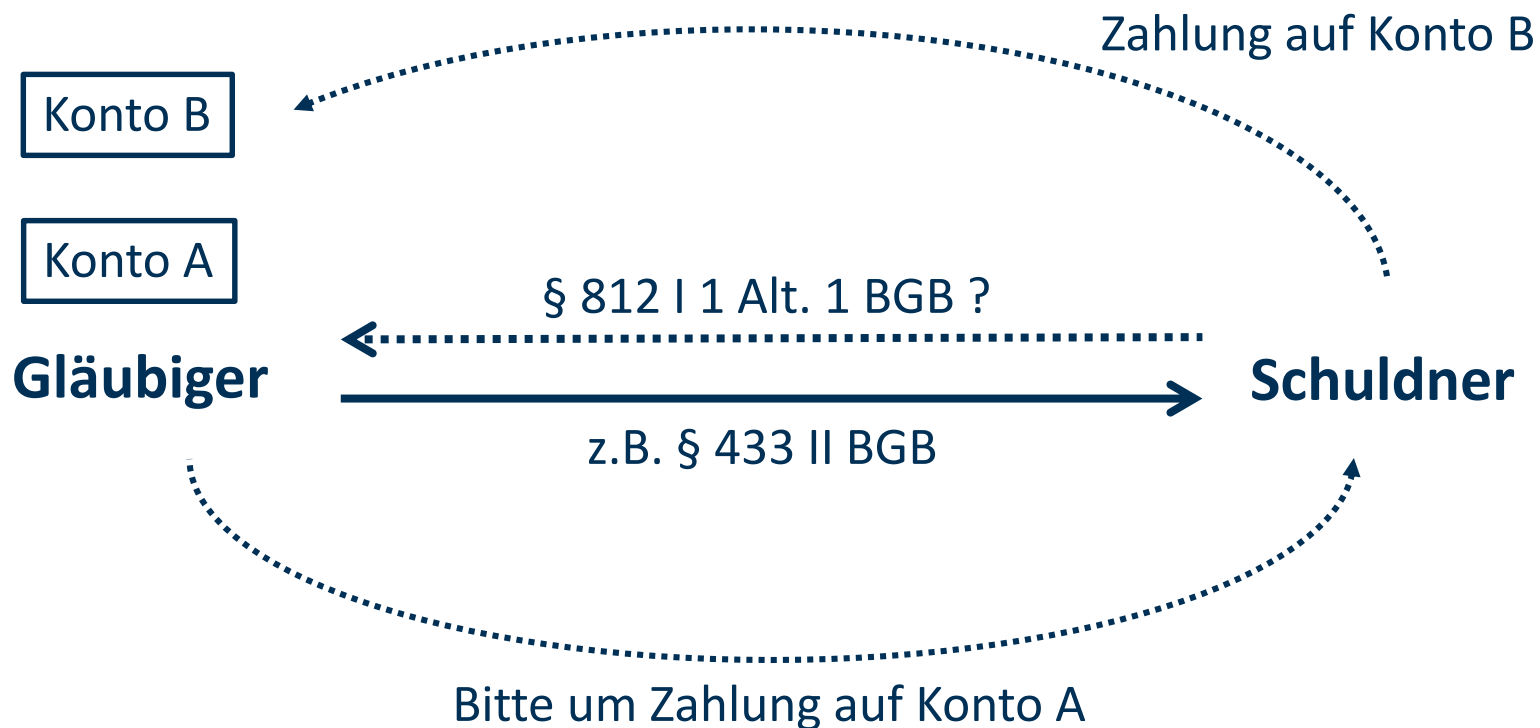
Zurückweisungsrecht des Empfängers?

1. Fall: Überweisung bei fehlender Schuld im Valutaverhältnis

- a) Problem: Bei Eingang auf einem debitorischen Konto kann der Empfänger den Bereicherungsanspruch des Überweisenden evtl. nicht aus dem überwiesenen Betrag erfüllen.
- b) Lösung: Zurückweisungsrecht des Empfängers (BGH WM 1989, 1560)
→ kein Bereicherungsanspruch des Überweisenden; dieser muss von der Bank des Empfängers – aus abgetretenem Recht – Rückzahlung verlangen (AGL früher §§ 675, 667 BGB, heute fraglich).
- c) Ausschluss des Zurückweisungsrechts erst, wenn die Bank des Empfängers im Vertrauen auf den Verbleib des Überweisungsbetrags beim Empfänger Dispositionen getroffen hat (OLG Celle WM 1994, 625).

Zurückweisungsrecht des Empfängers?

2. Fall: Überweisung des Schuldners auf ein falsches, debitorisches Konto des Gläubigers bei bestehender Schuld

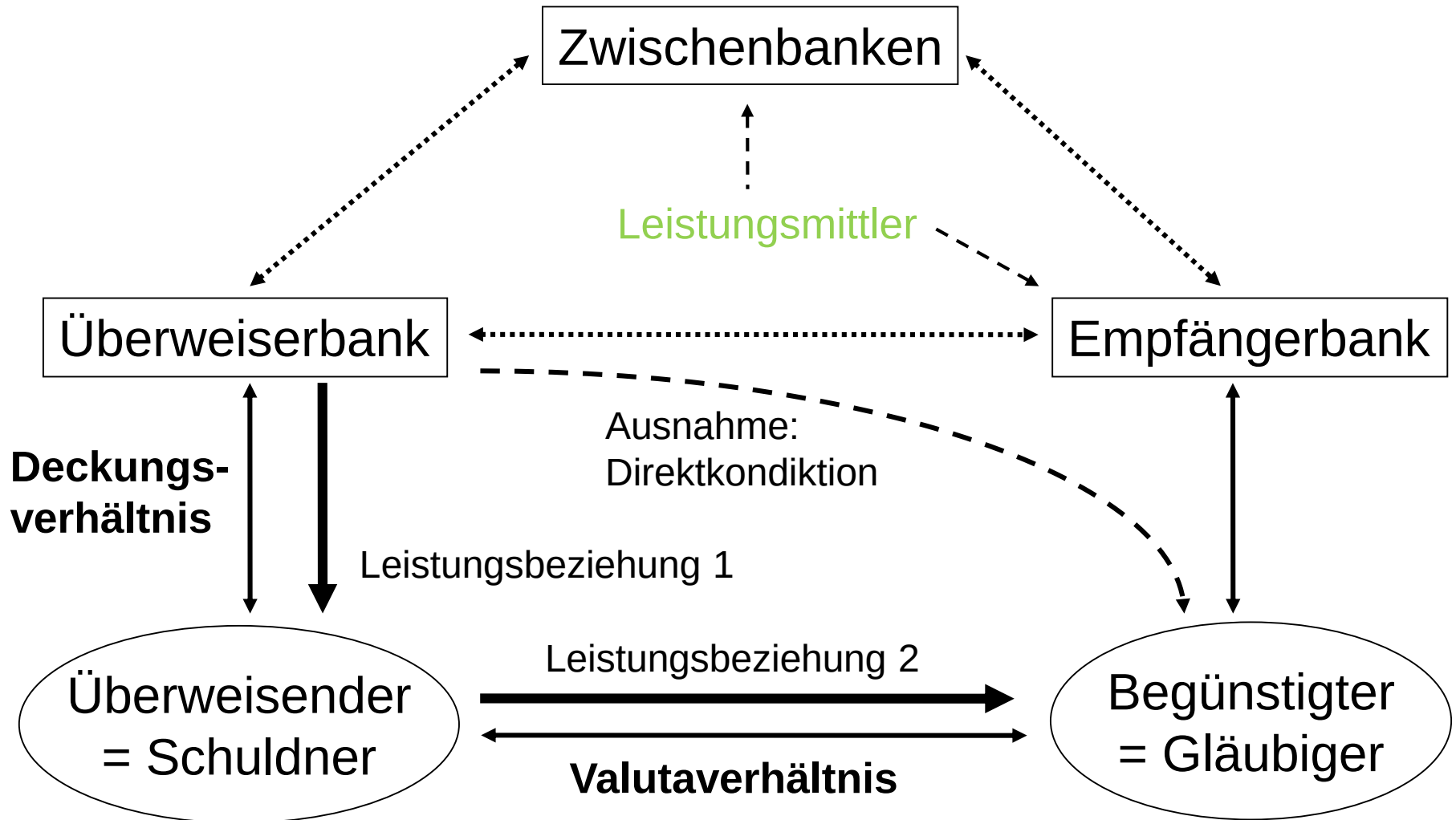


Zurückweisungsrecht des Empfängers?

2. Fall: Überweisung des Schuldners auf ein falsches, debitorisches Konto des Gläubigers bei bestehender Schuld

- a) Problem: Keine Erfüllung → Bereicherungsanspruch S gegen G aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB, da G – bei debitorischem Konto – Befreiung von seiner Verbindlichkeit gegenüber der Bank erlangt. Könnte S gegen den fortbestehenden Zahlungsanspruch des G mit dem Bereicherungsanspruch aufrechnen, wäre dem G die Überweisung auf das unliebsame Konto aufgedrängt.
- b) Lösung nach h.L. auch hier: Zurückweisungsrecht des Gläubigers (z.B. *Canaris*, ZIP 1986, 1021, 1025 f.)
- c) BGHZ 128, 135: kein Zurückweisungsrecht bei bestehender Schuld; offen, ob Aufrechnungsmöglichkeit des Schuldners (vgl. auch BGH WM 2008, 1806, Rn.18 f.)

Bereicherungsausgleich bei Fehlüberweisungen (alte Rechtslage)

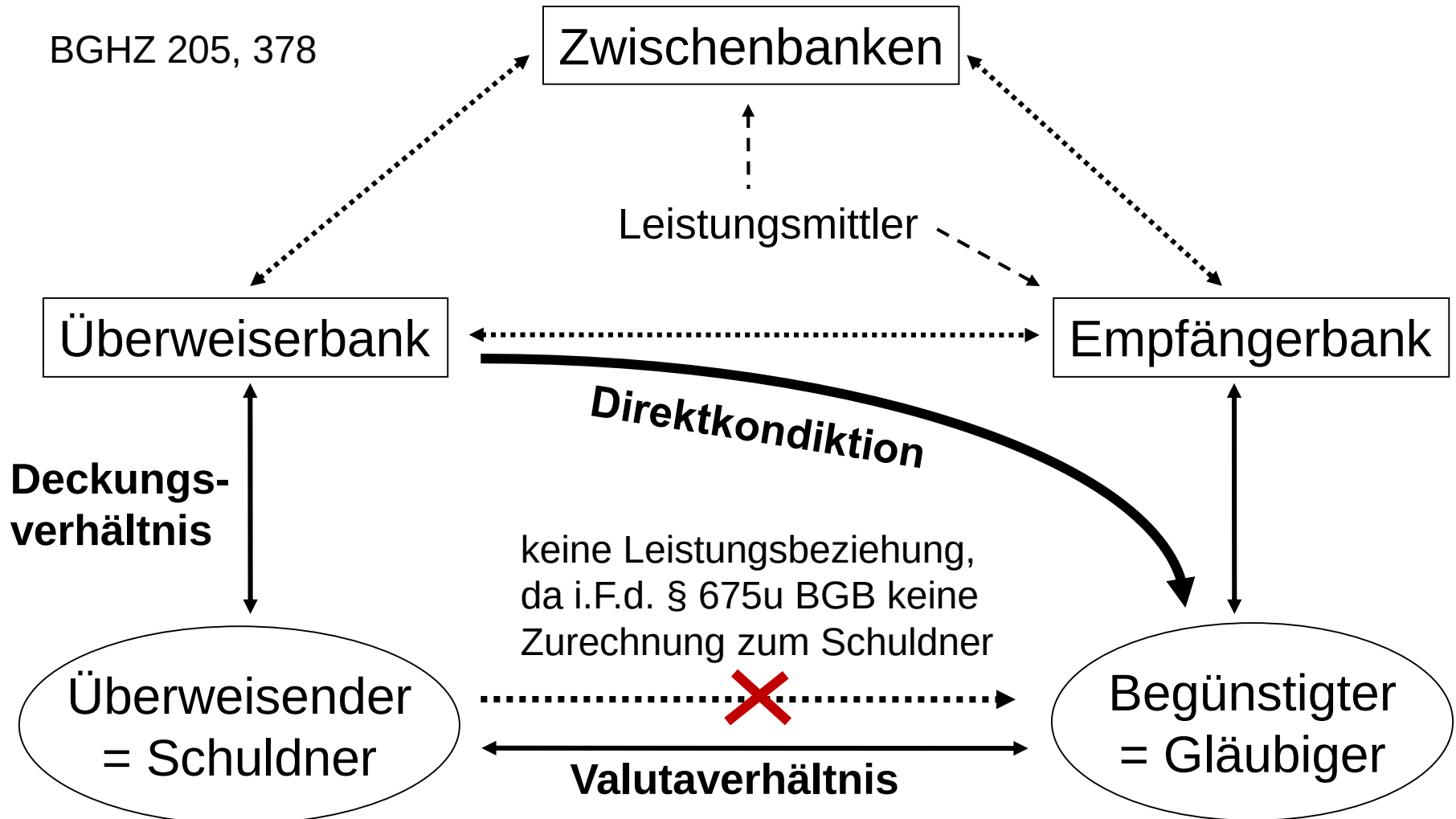


Bereicherungsausgleich bei Fehlüberweisungen (alte Rechtslage)

1. **Merksatz:** Reduktion der Mehrpersonenverhältnisse auf ein Dreipersonenverhältnis mit zwei Leistungsbeziehungen (*Müller*, WM 2010, 1293 ff.):
 - Leistung Bank → Überweisender im Deckungsverhältnis
 - Leistung Überweisender → Empfänger im Valutaverhältnis
 - Zwischenbanken + Empfängerbank = Leistungsmittler (Zahlstelle)
 - ❖ BGHZ 170, 121 (Rn. 10) m.w.N.; BFH ZIP 2012, 513
 2. **Merksatz:** Bereicherungsausgleich erfolgt grundsätzlich in den zwei Leistungsbeziehungen (auch bei Doppelmangel)
 3. **Merksatz:** Ausnahmsweise Durchgriff der Überweiserbank gegenüber dem Empfänger bei dessen Bösgläubigkeit oder bei von Anfang an fehlendem Überweisungsauftrag.
- ❖ Achtung: gilt nicht für Leistungsstörung zw. Empfängerbank + Empfänger

Bereicherungsausgleich bei Fehlüberweisungen (**neue Rechtslage**)

BGHZ 205, 378



Bereicherungsausgleich bei Fehlüberweisungen (**neue Rechtslage**)

Änderung der bisherigen Rspr. durch BGHZ 205, 378 = NJW 2015, 3093

1. Der Bereicherungsausgleich erfolgt jedenfalls im Zahlungsverkehrsrecht bei fehlendem Zahlungsauftrag im Deckungsverhältnis nicht mehr in den zwei Leistungsbeziehungen.
2. Die Schuldnerbank kondiziert im Wege der Nichtleistungskondiktion unmittelbar beim Empfänger (Direktkondiktion aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB).
3. Argument: veränderte Rechtslage durch § 675u BGB → bei fehlendem Zahlungsauftrag des Schuldners kann ihm die Zahlung generell nicht zugerechnet werden, auch nicht für die Zwecke des Bereicherungsrechts (ebenso schon LG Hannover ZIP 2011, 1406; a.A. AG Hamburg-Harburg ZIP 2013, 1517, 1518 f.; w.N. bei *Omlor*, ZIP 2016, 558, 563)
 - ❖ Richtig wäre Verweis auf Harmonisierung durch ZDRL (*Linardatos*, BKR 2013, 395)

Bereicherungsausgleich bei Fehlüberweisungen (**neue Rechtslage**)

Fälle: Befristeter Zahlungsauftrag (Dauerauftrag oder vordatierte Einzelüberweisung), wird rechtzeitig widerrufen (**neu**); Überweisung an den falschen Empfänger; Geschäftsunfähigkeit des Anweisenden; Fälschung eines Überweisungsauftrags; versehentlich doppelte Ausführung; versehentliche Zuvielüberweisung (**neu**) oder bewusste Abänderung des Überweisungsauftrags durch Überweiserbank

1. Bank → S aus §§ 675, 670 (669) BGB (–), da Zahlungsauftrag fehlt
 - Erstattungsanspruch S → Bank aus § 675u BGB bei erfolgter Buchung
2. S → G aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB (–), da Leistung dem S nicht zurechenbar
3. Bank → G aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB (+)
4. Bank → S aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB (–), da S nichts erlangt hat

→ **Direktkondiktion bei fehlender Weisung des Schuldners**

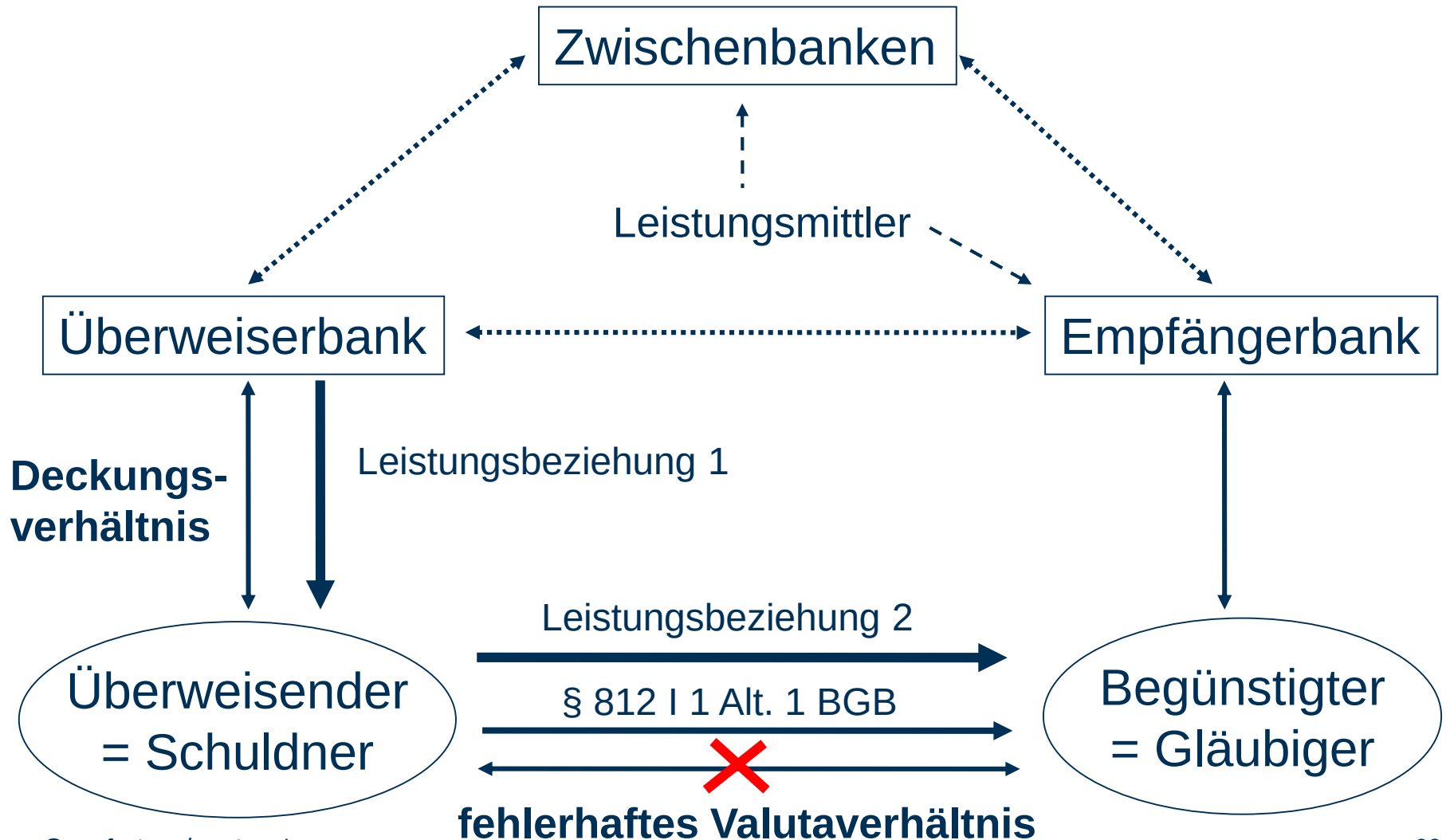
Bereicherungsausgleich bei vorhandenem Überweisungsauftrag

Hinweise:

Das Urteil BGHZ 205, 378 = NJW 2015, 3093 betrifft nur den Fall des fehlenden Zahlungsauftrages. Bei vorhandenem Zahlungsauftrag, aber gestörtem Valutaverhältnis (Beispiel: Nichtigkeit des Vertrags zwischen Schuldner und Gläubiger wegen Anfechtung gemäß § 142 I BGB) erfolgt die Rückabwicklung weiterhin in jener Leistungsbeziehung.

→ Skizze Folie 98

Bereicherungsausgleich bei vorhandenem Überweisungsauftrag



1. Grundlagen

- a) Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge (§§ 675u, 675j BGB)
 - generell kein Aufwendungsersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters gemäß § 675u BGB und kein Entgeltanspruch
 - **Merke:** Zahlungsdienstleister trägt das Risiko fehlender Autorisierung
 - Rückerstattungspflicht bei erfolgter Belastung (§ 675u S. 2 BGB)
 - Beweislast für Autorisierung beim Zahlungsdienstleister (§ 675w BGB)
- b) Beispiele für einen Drittmisbrauchsfall
 - Phishing, Man-In-The-Middle-Angriff, Fake Präsident-Trick etc.
- c) Anzeigepflicht + Anspruchsausschluss
 - Anzeigepflicht des Zahlungsdienstnutzers nach Feststellung von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (§ 676b I BGB)
 - genereller Anspruchsausschluss 13 Monate nach Belastungstag (§ 676b II BGB)

2. Missbräuchliche Nutzung von Zahlungsinstrumenten

a) Zahlungsinstrument

- Begriff legaldefiniert in § 1 Abs. 20 ZAG → (P) „personalisiertes“ Instrument
 - hL: personalisierte Sicherheitsmerkmale (z.B. TAN) erforderlich
 - EuGH EuZW 2014, 464: auch nicht personalisierte Instrumente erfasst
- Geschützt von beiderseitigen Verhaltenspflichten (§§ 675I, m BGB)
- Beispiele: PIN + TAN, Kreditkarte + PIN, str. Kreditkarte + Unterschrift

b) begrenzter verschuldensunabhängiger Ersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters i.H.v. 50 Euro („Pauschalhaftung“, § 675v I BGB)

c) Ausschluss der Pauschalhaftung:

- § 675v II BGB: Verlust/Missbrauch des Zahlungsinstruments für Zahler nicht erkennbar (Nr. 1) oder „Innentäterattacke“ (Nr. 2)
- § 675v IV BGB: starke Kundenauthentifizierung (§ 1 Abs. 24 ZAG) nicht verlangt (Nr. 1) oder vom Empfänger(institut) nicht akzeptiert (Nr. 2)

3. Beweisführung (§ 675w BGB)

- Mindestanforderungen in § 675w S. 1 BGB geregelt
- BGH ZIP 2012, 217 zum Anscheinsbeweis bei Bargeldabhebung mit Originalkreditkarte und PIN (zum alten Recht, aber übertragbar, str., Problem: § 675w S. 3 BGB)
- Zum Online-Banking Anscheinsbeweis bestätigt durch BGH ZIP 2016, 757 (krit. *Herresthal*, JZ 2017, 28); Kriterien grundsätzlich auf Kartenzahlungen übertragbar
- Anscheinsbeweis wird durch den neuen § 675w S. 4 BGB nicht ausgeschlossen (*Linardatos*, NJW 2017, 2145 ff.)
 - unnötige Klarstellung durch den europäischen Gesetzgeber; Klarstellung bedingt durch falsches Verständnis des europäischen Gesetzgebers von der deutschen Rspr. zum Anscheinsbeweis